



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 5

Jahrgang 2022

Goslar, 06.05.2022

INHALT

Bekanntmachung

Seite

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goslarer Gebäude Management
der Stadt Goslar (Betriebssatzung GGM)

2

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung
von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im
Stadtteil Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Stadtteil
Vienenburg)

6

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Goslar (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

7

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar

Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner

Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goslarer Gebäude Management
der Stadt Goslar
(Betriebssatzung GGM)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Name des Eigenbetriebes ist "Goslarer Gebäude Management" (GGM).
- (2) Das GGM wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Goslar geführt.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1 Mio. €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Aufgaben des Betriebes sind:
 1. Die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit Gebäuden, Räumen sowie den dazugehörigen Grundstücken. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes der Erwerb, die Vermietung, die Anmietung, die Bewirtschaftung, der Erhalt und die Veräußerung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
 2. Die Erbringung von Leistungen, um den Raum-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf an kommunalen Gebäuden und Grundstücken unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu gewährleisten.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die selbstständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch NKomVG, EigBetrVO oder Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist oder die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegeben ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern im Einzelfall nicht eine Beschlussfassung des Rates oder des Betriebsausschusses erforderlich ist.

- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird von der Betriebsleitung unverzüglich über erfolgsgefährdende Mindererträge unterrichtet. Die Betriebsleitung berichtet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind, unverzüglich die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss.
- (4) Der Betriebsausschuss wird halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des Vermögensplanes unterrichtet.
- (5) Die personalrechtlichen Befugnisse, die nicht gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausschließlich dem Verwaltungsausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, werden der Betriebsleitung übertragen.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Goslar bildet gemäß § 140 NKomVG, § 3 EigBetrVO und § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (Nds. PersVG) einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus 8 vom Rat der Stadt Goslar gewählten Mitgliedern und 4 Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten zusammen.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend dem Wirtschaftsplan. Seine Hauptaufgabe besteht in der strategischen Ausrichtung bzw. Entwicklung des Betriebes sowie im Bereich des gebäudebezogenen Flächenmanagements. Daneben entscheidet der Betriebsausschuss über die vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates bedürfen oder für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Verfügung über Gemeindevermögen ab 30.000 €,
 - b) Abschluss von Ingenieurverträgen ab 25.000 €,
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 25.000 € (Jahresbetrag Kaltmiete),
 - d) Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen/Dienstleistungen ab 50.000 € und für Baumaßnahmen ab 100.000 €, sofern die Mittel für die Maßnahmen nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder eines Ratsbeschlusses (z. B. Projektfeststellungsbeschluss) konkret bereitgestellt wurden,
 - e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 10.000 €,
 - f) Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden.

§ 5

Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebes.
- (2) Sie oder er überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen.

- (3) Sie oder er regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie oder er die ihm nach dem NKomVG und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

§ 6 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Goslar entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das NKomVG und die EigBetrVO vorbehalten sind. Diese sind insbesondere

- a) Bestellung der Betriebsleitung,
- b) Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
- c) Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- e) Gewährung von Darlehen,
- f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- g) Umwandlung der Rechtsform des Betriebes.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemeiner Natur im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Stellenübersicht

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO), bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und mittelfristiger Ergebnis- sowie Finanzplanung, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Goslar weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 9 Rechenschaft

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen,

zu unterschreiben und dem Rat zur Feststellung und Entlastung der Betriebsleitung vorzulegen.

§ 10 Kassenführung

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Goslar verbunden.

§ 11 Dienstanweisungen

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 12 Grundsätze für die Auftragsvergabe

Das Goslarer Gebäude Management ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 28 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) zu beachten.

§ 13 Leistungsaustausch

- (1) Werden vom GGM externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen, Eigenbetrieben bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.
- (2) Die städtischen Leistungseinheiten haben grundsätzlich ihren Gebäudebedarf und die angebotenen Serviceleistungen über das Goslarer Gebäude Management zu decken.
- (3) Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Goslar sind angemessen zu vergüten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Goslarer Gebäude Management (GGM) vom 18.06.2002 in der Fassung vom 11.10.2011 außer Kraft.

Goslar, den 03.05.2022

Stadt Goslar
gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung von
Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung
im Stadtteil Vienenburg
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung Stadtteil Vienenburg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goslar über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Vienenburg vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Goslar, 03.05.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar erhalten für ihre regelmäßig anfallenden Tätigkeiten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen, die durch die Stadt Goslar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung pauschal versteuert werden:

| | |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister | 330,00 € |
| 2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister | 150,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister | |
| a) einer Schwerpunktfeuerwehr | 140,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 100,00 € |
| 4. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister | |
| a) einer Schwerpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| b) einer Stützpunktfeuerwehr und einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 50,00 € |
| 5. Stadtjugendwartin oder Stadtjugendwart | 50,00 € |
| 6. Stellvertretende Stadtjugendwartin oder stellvertretender Stadtjugendwart | 25,00 € |
| 7. Ortsjugendwartin oder Ortsjugendwart | 25,00 € |
| 8. Stadtatemschutzgerätewartin oder Stadtatemschutzgerätewart | 50,00 € |
| 9. Stellvertretende Stadtatemschutzgerätewartin oder stellvertretender Stadtatemschutzgerätewart | 25,00 € |
| 10. Ortsatemschutzbeauftragte oder Ortsatemschutzbeauftragter | 25,00 € |
| 11. Stadtsicherheitsbeauftragte oder Stadtsicherheitsbeauftragter | 35,00 € |
| 12. Ortssicherheitsbeauftragte oder Ortssicherheitsbeauftragter | 25,00 € |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 13. | Gerätewartin oder Gerätewart | |
| | a) einer Schwerpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| | b) einer Stützpunktfeuerwehr | 50,00 € |
| | c) einer Feuerwehr mit Grundausstattung | 35,00 € |
| 14. | Musikzugführerin oder Musikzugführer | 25,00 € |
| 15. | Spielmannszugführerin oder Spielmannszugführer | 25,00 € |
| 16. | Schriftwartin oder Schriftwart Stadtkommando | 25,00 € |
| 17. | Kleiderkammerwartin oder Kleiderkammerwart | 50,00 € |
| 18. | Leiterin oder Leiter einer Kinderfeuerwehr | 35,00 € |
| 19. | Brandschutzerzieherin oder Brandschutzerzieher | 20,00 € |
| 20. | Brandmeisterin oder Brandmeister vom Dienst (wochenweise Abrechnung) | 25,00 € |
| 21. | Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter | 75,00 € |
| 22. | Stadtfunkwartin oder Stadtfunkwart | 25,00 € |
| 23. | Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter je Ortsfeuerwehr | 25,00 € |
| 24. | Leiterin oder Leiter Sonderausbildung | 25,00 € |
| 25. | Leiterin oder Leiter IT-Service | 40,00 € |
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen und sonstigen Kosten abgegolten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
- a) für genehmigte Dienstreisen Auslagenersatz nach den Vorschriften des § 3 geleistet und
 - b) ein Verdienstausschlag gem. § 4 erstattet, der durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten im Rahmen genehmigter Dienstreisen nachweislich entstanden ist.
- (4) Besetzt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar zwei oder mehr Positionen, für die Entschädigungen gem. Absatz 1 gezahlt werden, so erhält dieses für die am höchsten dotierte Position die volle Aufwandsentschädigung. Für alle anderen Positionen erhält das Mitglied 50% der unter Absatz 1 genannten Entschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des Monats.

§ 2

Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

- (1) Ist ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar länger als 3 Monate in der Ausübung der Funktion ununterbrochen verhindert, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht

- (2) Für Kinder von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf Antrag zusätzlich entstandene Aufwendungen erstattet, sofern wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Kinderbetreuung nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden konnte. Die Erstattungshöchstgrenze für die in Satz 1 genannten Aufwendungen werden auf 8,00 € je Stunde bzw. höchstens 250,00 € je Monat festgelegt. Die Leistungen Dritter sind auf die Kinderbetreuung anzurechnen.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

§ 3

Auslagenersatz bei Dienstreisen

- (1) Von der Stadt Goslar genehmigte Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind an die Stadt Goslar zu richten.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachweislich entstandene Verdienstaufall auf Antrag erstattet. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Bei selbständig Tätigen erfolgt die Erstattung bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche, wenn der Verdienstaufall glaubhaft nachgewiesen wird.
- (2) Verdienstaufallentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Personen und ihren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenze nach Absatz 1 unmittelbar an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt wird.

§ 5

Übertragbarkeit der Bezüge

Ansprüche aufgrund dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 6

Anerkennung des Privatfahrzeuges der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als Einsatz- und Kommandofahrzeug der Feuerwehr

- (1) Ist das private Kraftfahrzeug der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Polizeidirektion Braunschweig als Einsatz- und Kommandofahrzeug

anerkannt, übernimmt die Stadt Goslar die Kosten für den Ein- oder Rückbau der Sonderwarneinrichtungen sowie des Sprechfunkgerätes.

- (2) Die oder der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, in dem sämtliche Einsatzfahrten mit Sonderwarneinrichtungen und die Dienstfahrten unverzüglich einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens 6 Monate nach Ablauf der Anerkennung auszuhändigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goslar vom 03.07.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.08.2014 außer Kraft.

Goslar, 03.05.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin